

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter gemäß § 61 Abs. 1 iVm § 62 Abs. 1 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 66/2006, fest, dass die **Wirth GmbH** (FN 267855 f beim LG St. Pölten), Wiener Straße 41, A-3300 Amstetten, als Kabelrundfunkveranstalter in mehreren Kabelnetzen im Mostviertel die Bestimmung des § 47 Abs. 1 erster Satz PrTV-G dadurch verletzt hat, dass sie am 02.03.2007 keine Aufzeichnungen ihrer Fernsehsendungen hergestellt und mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt hat.

II. Begründung

Gang des Verfahrens

Im Zuge ihrer monatlichen Werbebeobachtung forderte die KommAustria die Wirth GmbH als Kabelrundfunkveranstalter gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G iVm § 2 Abs. 1 Z 7 lit b KommAustria-Gesetz auf, der Behörde zum Zweck der Werbebeobachtung Aufzeichnungen der Fernsehsendungen vom 02.03.2007, 17:00 bis 19:00 Uhr, vorzulegen.

Am 16.03.2007 langte bei der KommAustria eine DVD der Wirth GmbH ein. Deren Auswertung ließ Zweifel an der rechtlichen Qualität als Aufzeichnungen im Sinne des § 47 Abs. 1 PrTV-G aufkommen. Von diesen Zweifeln unterrichtete die KommAustria die Wirth GmbH mit Schreiben vom 19.03.2007 und forderte sie gleichzeitig zur Stellungnahme auf.

Ebenfalls am 19.03.2007 erörterte die Behörde mit dem Geschäftsführer der Wirth GmbH, Maximilian Wirth, telefonisch die rechtlichen Anforderungen an Aufzeichnungen von Rundfunksendungen und die betreffenden technischen Abläufe bei der Wirth GmbH.

Am 03.04.2007 kündigte eine Mitarbeiterin der Wirth GmbH telefonisch das baldige Einlangen einer Stellungnahme an. Eine solche langte jedoch nicht bei der Behörde ein.

Mit Schreiben vom 10.04.2007 leitete die KommAustria daher gemäß §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 PrTV-G das gegenständliche Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und räumte der Wirth GmbH wiederum die Möglichkeit zur Stellungnahme zu der vermuteten Verletzung des § 47 Abs. 1 PrTV-G binnen einer Woche ein.

Bis dato sind keine schriftlichen Stellungnahmen der Wirth GmbH bei der KommAustria eingelangt.

Sachverhalt

Die Wirth GmbH ist Veranstalterin eines Kabel-Fernsehprogrammes in mehreren Kabelnetzen im Mostviertel. Mit Schreiben vom 08.06.2004, KOA 1.900/04-004, zeigte sie die Veranstaltung von Kabelrundfunk ordnungsgemäß bei der KommAustria an. Als Kabelrundfunkveranstalterin hat sie jedenfalls am 02.03.2007 keine Aufzeichnungen ihrer Fernsehsendungen hergestellt und mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt. Zu diesem Zeitpunkt war mangels adäquater technischer Systeme bei der Wirth GmbH eine Aufzeichnung der von ihr tatsächlich in die Kabelnetze eingespeisten Sendungen nicht möglich. Vielmehr wurde der Sendungsinhalt auf DVD gebrannt und über DVD-Player in die Kabelnetze eingespielt. Die der KommAustria vorgelegte DVD ist eine Kopie der für die Woche vom 28.02.2007 bis 07.03.2007 produzierten DVD und enthält lediglich die damals aktuelle einstündige Sendung der Wirth GmbH. Aufzeichnungen, die eine authentische Wiedergabe des tatsächlich ausgestrahlten Programms ermöglichen, wurden nicht vorgelegt.

Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Inhalt der von der KommAustria ausgewerteten DVD, aus dem Aktenvermerk vom 19.03.2007 über den Inhalt des Telefonats mit dem Geschäftsführer der Wirth GmbH sowie aus der zitierten Kabelanzeige der Wirth GmbH. Der Sachverhalt wurde von der Wirth GmbH nicht bestritten.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 61 Abs. 1 PrTV-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Rundfunkveranstalter nach dem PrTV-G über Verletzungen von Bestimmungen des PrTV-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht gemäß § 62 Abs. 1 PrTV-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrTV-G verletzt worden ist.

Gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G haben die Rundfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Die Aufzeichnungsverpflichtung gemäß § 47 Abs. 1 erster Satz PrTV-G dient der effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung (vgl. den Hinweis auf die Erläuterungen in *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], S 305, zur entsprechenden Bestimmung im Privatradiogesetz (PrR-G), § 22 PrR-G, sowie schon die Regierungsvorlage zur Vorgängerbestimmung des § 12 Regionalradiogesetz, 1134 BlgNR XVIII. GP). Dazu ist es unabdingbar, dass die Aufzeichnungen eine authentische Wiedergabe des tatsächlich gesendeten Programms ermöglichen. Die vom Gesetz intendierte „effektive“ Rechtskontrolle ist einerseits zur Sachverhaltsermittlung bei Medieninhaltsdelikten (§ 1 Z 12 des Medienge-

setzes), des weiteren aber auch zur Wahrnehmung der Aufgaben der KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht, notwendig, da das PrTV-G (ebenso wie das PrR-G) auch Regelungen umfasst, bei deren Verletzung nicht gleichzeitig ein Medieninhaltsdelikt verwirklicht wird. Insbesondere sind hier die gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG von der KommAustria durchzuführenden Verfahren der Werbebeobachtung anzuführen, in welchen Mitschnitte von Rundfunksendungen als Beweismittel dienen. Auch Überprüfungen der genehmigten Programmformate und inhaltlicher Auflagen sind nur dann möglich, wenn eine Aufnahme der tatsächlich gesendeten Inhalte vorgelegt werden kann (vgl. BKS 13.12.2002, GZ 611.011/002-BKS/2002).

Im Zuge des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens hat sich heraus gestellt, dass einerseits die vorgelegte DVD keine Aufzeichnungen des tatsächlich gesendeten Programmes beinhaltet, aber auch darüber hinaus keine authentischen Programmaufzeichnungen hergestellt wurden. Dies wurde vom Geschäftsführer der Wirth GmbH selbst zugestanden.

Die von der Wirth vorgelegte DVD beinhaltet zwar die damals aktuelle wöchentliche Sendung und lässt zusammen mit der Information, dass sie 24 mal täglich eine Woche lang bis zum wöchentlichen Wechsel am Mittwoch Nachmittag ununterbrochen abgespielt wurde, die Vermutung zu, dass in den Kabelnetzen der Wirth GmbH in der Woche vom 28.02.2007 bis 07.03.2007 auch tatsächlich dieses Programm gespielt wurde. Jedoch vermag dies – mangels Aufnahme der tatsächlich ins Kabelnetz eingespeisten Inhalte – den oben dargestellten Anforderungen des § 47 Abs. 1 erster Satz PrTV-G nicht zu genügen.

Die Wirth GmbH hat somit zumindest am 02.03.2007 gegen die Bestimmung des § 47 Abs 1 PrTV-G verstoßen. Auf die Notwendigkeit, umgehend technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um der gesetzlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht in Zukunft gerecht zu werden und so weitere Rechtsverletzungen zu verhindern, wird ausdrücklich hingewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 02. Mai 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter